

Sachverhalte Fall 14–16 (§§ 223 ff. StGB)**Fall 14**

A und B spielen als begeisterte, aber glücklose Amateurkicker in der Oberliga Süd. Nachdem der Klansenerhalt im entscheidenden Meisterschaftsspiel dank einer krassen Fehlentscheidung des Schiedsrichters O vergeigt worden ist, beschließt A, O einen bösen Denkkzettel zu verpassen. Als er O auf der Toilette des Vereinsgebäudes von hinten erkennt, schlägt er diesen mit einem kräftigen Fausthieb hinterrücks nieder. Wie von A erwünscht, knallt O hierdurch mit dem Kopf mit voller Wucht auf das Pissoir; nur durch ein Wunder kommt er mit einer Platzwunde und höllischen Kopfschmerzen davon. Sodann tritt A mit seinen Stollen mehrfach auf den am Boden Liegenden ein. Tötungsvorsatz hat er allerdings zu keiner Zeit. Währenddessen vernimmt B, der von einem Dritten über die Rachegeleüste des A informiert worden ist, aus der Toilette im Vorbeigehen einen lauten Schrei. Er wirft einen kurzen Blick in die Toilette und erkennt, dass A mit seinem Schuh gerade auf O eintritt. B fühlte ein inniges Vergnügen bei der Vorstellung, dass O nun von A seine gerechte Strafe empfängt. Um diese Behandlung noch möglichst lange ungestört vorstattengehen zu lassen, holt er kurzerhand aus der Besenkammer ein Schild mit der Aufschrift „WC wegen Reinigung vorübergehend geschlossen“, schließt die Tür des Herenklos und hängt das Schild an die Türklinke. Anschließend geht er davon. Weder für A noch für O war dieses Verhalten des B in irgendeiner Weise erkennbar.

Strafbarkeit von A und B?

Fall 15

Als A nach Hause kommt, erwischt er seine Freundin F eng umschlungen mit ihrem Klavierlehrer K vor dem Klavier. Unter lautem Krachen schlägt A daraufhin die Tastenklappe zu und zerquetscht K damit mehrere Finger. Dessen kleiner Finger der linken Hand bricht so kompliziert, dass er – was A nicht sicher wusste, aber doch billigend in Kauf nahm – für immer versteift. Während K noch vor Schock wie gelähmt ist, ergreift A eine scharfe Schere und schneidet ihm seine geliebten langen Haare ab. Seiner Freundin F schüttete A zur Strafe hochkonzentrierte Salzsäure ins Gesicht, wobei er ihr zurief: „Erblinde, Du falsches Stück!“. Nur dank der geistesgegenwärtigen Reaktion der F, die ihren Kopf unter fließendes Wasser hielt, sowie dank ärztlicher Behandlung können bleibende Schäden verhindert werden, obschon die Säure ohne weiteres zur Erblindung hätte führen können.

Strafbarkeit des A?

Fall 16

Unterdessen wird B am späten Abend in der Stammkneipe der Amateurläufer in einen handfesten Streit verwickelt, nachdem er von Spielern des Lokalrivalen nicht ganz ohne Schadenfreude auf den Abstieg seiner Mannschaft angesprochen worden ist. Der Tumult dehnt sich schnell auf die Umstehenden aus und es kommt zu einer Massenschlägerei, aus der sich B jedoch bald zurückzieht und nach Hause geht. In der Folgezeit erleidet einer der Beteiligten eine tödliche Verletzung, was in der Rauferei aber völlig untergeht. Als einige Zeit später auch noch A in der Kneipe auftaucht, feuert er die Beteiligten lautstark an, hat aber keine Lust, sich selbst ins Getümmel zu stürzen.

Strafbarkeit von B und A gem. § 231 StGB?